

TSG Lechbruck



Waltershofen e.V.

SATZUNG

Stand: 11.05.2019

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportgemeinschaft (TSG) Lechbruck Waltershofen (e.V.). Er hat seinen Sitz in Meitingen, Ortsteil Waltershofen und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zugehörigkeit BLSV

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes –Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

§ 3 Vereinszweck

a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Breiten-Sports, und wird insbesondere verwirklicht durch:

Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,

- Instandhaltung des Sportplatzes sowie der Turn- und Sportgeräte.
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,

Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

e) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebs möglich ist.

f) Der Verein ist frei von rassistischen, politischen und konfessionellen Tendenzen.

§ 4 Mitgliedschaft

a) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich den Vorstand um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen, gegen diese er innerhalb von 4 Wochen Widerspruch einlegen kann. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

- b) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod. Der Austritt aus dem Verein ist nur am Ende des Jahres möglich und muss mindestens 6 Wochen zuvor dem Vorstand schriftlich angezeigt werden, ansonsten verlängert sich die Mitgliedschaft erneut um ein Jahr.
- c) Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.
- d) Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Leben des Vereins teilnehmen, seine Arbeit fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

- a) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - wenn das Mitglied in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung und/ oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/ oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

Über den Ausschuss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ist die/der Betreffende Vorstandsmitglied, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

- b) Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.
- c) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- d) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschuss entschieden hat.
- e) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand unter den in a) genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von 50€ und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Vorstands ist nicht anfechtbar.
- f) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.
- g) Ein Mitglied kann aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden, wenn es innerhalb eines Jahres trotz Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand. Die Anhörung ist in der Mahnung zu sehen.
- h) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt. Beiträge und sonstige Leistungen werden nicht zurückerstattet.

§ 6 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- Entgegennahme der Jahresberichte,
- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
- Beschlussfassung über das Beitragswesen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht,
- Wahl der Beiräte,
- Bestimmung des zweiköpfigen Prüfungsausschusses, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet,
- Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf einberufen oder wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

c) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt.

d) Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung, auch in Form einer E-Mail oder durch Bekanntmachung auf der Homepage der TSG „Lechbruck“ Waltershofen e.V., ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Die Frist beginnt mit dem auf die Herausgabe der Einladung folgenden Tag. Die schriftliche Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied an den Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

e) Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

f) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit **einfacher** Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der **Dreiviertelmehrheit** der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von **neun Zehntel** der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

g) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist von den Vorständen zu unterzeichnen.

§ 8 Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal fünf gleichberechtigten Mitgliedern. Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln die Vorstandsmitglieder untereinander, darunter auch die Führung der Vereinskasse.
- b) Die Zuständigkeiten werden in einer Geschäftsordnung festgehalten und den Vereinsmitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Wahl durch entsprechende Veröffentlichung (z. B. auf der Vereinshomepage) zur Kenntnis gebracht. Zuständigkeitsänderungen sind möglich und unverzüglich zu veröffentlichen.
- c) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorstandsmitglieder vertreten, die jeweils einzelvertretungsberechtigt sind (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- d) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Der Vorstand kann sein Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt.
- Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.
- Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.
- e) Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder werden.
- f) Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beiräte für bestimmte Aufgabengebiete wählen. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben eigene Ausschüsse einsetzen. Die Aufgabenverteilung und der Umfang der Betätigung sind in der Geschäftsordnung festzuhalten.
- g) Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand Geschäfte in unbegrenztem Umfang, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen, ausführen kann. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

§ 9 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

Gegründete Abteilungen können durch einen Abteilungsleiter vertreten werden, der die Geschäfte der Abteilungen in Rücksprache mit dem Vorstand eigenständig handhabt. Die Rolle des Abteilungsleiters wird satzungsmäßig im Sinne eines Beirats abgewickelt.

Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

§ 11 Mitgliedsbeitrag

- a) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
- b) Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- c) Der Vorstand kann Mahngebühren festsetzen.

§ 12 Ordnungen

- a) Der Verein gibt sich Ordnungen. Diese sind rechtsverbindlich und der Satzung nachgeordnet.
- b) Ordnungen werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert.

§ 13 Auflösung des Vereins

Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibendes Vermögen ist der Gemeinde Meitingen mit der Maßgabe zu übergeben, dieses wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung im Ortsteil Waltershofen zu verwenden.

§ 14 Haftung des Vereins

- a) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehene Höchstgrenze nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- b) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 15 Datenschutz

- a) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und Datenschutz Grundverordnung EU (DSGVO) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Beitritt, Bankdaten, Mitgliederstatus, Abteilungszugehörigkeit sowie Name und Bankverbindung des Beitragszahlers, falls er nicht Vereinsmitglied ist.

- b) Die digitale Erfassung, Nutzung, Verarbeitung und Austausch der Daten erfolgten unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- c) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- d) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes, Georg-Brauchle-Ring 93, 80992 München, ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden. Die Meldung dient zu Verwaltungs-und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs-und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- e) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- f) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahren ab Wirksamwerden der Beendigung aufbewahrt.

§ 16 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder in Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können alle Ämter unabhängig davon geschlechtsneutral besetzt werden.

§ 17 Inkrafttreten

- a) Diese Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 11.05.2019 in Meitingen, OT Waltershofen beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- b) Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung, datierend auf den 25.01.1997.